Seit dem 21.10.2020 können über die gemeinsame bundesweit geltende Antragsplattform www.ueberbrueckungshilfe-unterneh men.de Anträge auf Überbrückungshilfe für den Zeitraum von September bis Dezember 2020 gestellt werden (PM BMWi vom 21.10.2020). Die sog. Überbrückungshilfe II knüpft an die Überbrückungshilfe I (Juni-August 2020) an. Sie unterstützt kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) sowie Soloselbstständige und Freiberufler, die von den Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in besonderem Maße betroffen sind, mit nicht-rückzahlbaren Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.bmwi.de. – Derweil wird nach einer Untersuchung der KfW und des ifo Instituts für das dritte Quartal der Kreditzugang für den Mittelstand schwieriger (PM KfW vom 15.10.2020): "Die KfW-ifo-Kredithürde für den Mittelstand stieg im Vergleich zum zweiten Quartal um 1,3 Prozentpunkte auf nun 21,7 %." Damit sei zum zweiten Mal in Folge ein neues Rekordhoch erreicht worden. "Die Banken vergeben Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen zunehmend restriktiver, bleiben bei der Verschärfung ihrer Kreditvergabepolitik allerdings maßvoll", sagt Dr. Fritzi Köhler-Geib, Chefvolkswirtin der KfW. Da sich seit dem Tiefpunkt im April die wirtschaftliche Lage schnell und kontinuierlich verbessert habe, sei im dritten Quartal auch der Finanzierungsbedarf der Unternehmen in Deutschland nur moderat überdurchschnittlich. "Unter den Mittelständlern sank der Anteil der Unternehmen, die Kreditverhandlungen führten, sogar leicht um 1,5 Prozentpunkte auf 30%. Das ist ein positives Signal, denn es deutet darauf hin, dass die größten Finanznöte der Unternehmen erstmal vorüber sind. Ob das so bleibt, hängt jedoch entscheidend vom weiteren Pandemieverlauf ab, und diese Unsicherheit wird die Investitionstätigkeit von Unternehmen weiter belasten", so Köhler-Geib. Für große Unternehmen seien die Finanzierungshindernisse nach dem deutlichen Anstieg im zweiten Quartal geringer geworden (-1,4 Prozentpunkte auf 15%). Damit weiteten sich die Unterschiede zwischen Mittelständlern und Großunternehmen beim Kreditzugang wieder aus. – Eine weitere Finanzierungsmöglichkeit gerade für Mittelständler können Sie der letzten Meldung auf der zweiten Seite dieses Wochenüberblicks entnehmen.



Gabriele Bourgon, Ressortleiterin Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### EFAA: Studie zur Harmonisierung der Rechnungslegung für immaterielle Vermögenswerte

-tb- Die European Federation of Accountants and Auditors for SMEs (EFAA) hat Studienergebnisse zur Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte durch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) veröffentlicht. Während in der Europäischen Union die Bilanzierung von immateriellen Vermögenswerten für öffentliche Unternehmen durch weitgehende Bilanzierungsvorgaben geregelt ist, fehlen solche für KMU mit Ausnahme der Bilanzierung von Geschäfts- oder Firmenwerten. Die EFAA-Studie liefert diesbezüglich neue Einblicke. Sie zeigt auf, dass es bezüglich der bilanziellen Behandlung erhebliche Unterschiede zwischen den Rechtskreisen in Europa gibt und dass die Bilanzinformationen folglich nur schwerlich vergleichbar sind. Diese und weitere Ergebnisse der englischsprachigen Studie sind unter https://www.efaa.com abrufbar.

#### DRSC: Mitschnitte der Sitzungen der Fachausschüsse vom Oktober 2020

Die Mitschnitte der einzelnen Tagesordnungspunkte der 91. Sitzung des IFRS-Fachausschusses vom 19.10.2020 der 13. Sitzung des Gemeinsamen Fachausschusses des Deutschen Rechnungslegungs Standads Committee (DRSC) vom 20.10.2020 sind unter www.drsc.de abrufbar.

## Wirtschaftsprüfung

## IESBA: Zwei Online-Umfragen zu den berufsrechtlichen Auswirkungen technologischer Entwicklungen gestartet

Bis zum 10.11.2020 besteht die Möglichkeit, an zwei Online-Umfragen des International Ethics

Standards Board for Accountants (IESBA) zu den berufsrechtlichen Auswirkungen technologischer Entwicklungen teilzunehmen:

- Technologie und Komplexität im beruflichen Umfeld,
- Einfluss von Technologie auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers.

Ziel ist es, durch Einholung der Meinungen von Stakeholdern Klarheit darüber zu erhalten, ob und ggf. welche Änderungen am IESBA Code of Ethics aufgrund technologischer Entwicklungen erforderlich bzw. sinnvoll sein könnten. Die Rückmeldungen sollen den IESBA bei seinen weiteren Beratungen unterstützen.

(Neu auf WPK.de vom 20.10.2020)

# IDW: Entwurf eines IDW-Prüfungsstandards zur ESEF-Prüfung

Erstmals für das kalenderjahrgleiche Geschäftsjahr 2020 haben bestimmte kapitalmarktorientierte Unternehmen ihre Abschlüsse und Lageberichte im einheitlichen elektronischen Berichtsformat (European Single Electronic Format - ESEF; Format nach der ESEF-Verordnung 2019/815) im Bundesanzeiger offenzulegen. Der Abschlussprüfer dieser Unternehmen muss bei der Abschlussprüfung im Bestätigungsvermerk auch ein Prüfungsurteil dazu abgeben, ob die von den gesetzlichen Vertretern für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des geprüften Abschlusses und des geprüften Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den ESEF-Vorgaben entsprechen. Der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 9.10.2020 den Entwurf eines IDW-Prüfungsstandards "Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von

Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3b HGB (IDW EPS 410)" verabschiedet und eine Empfehlung ausgesprochen, bei den anstehenden Abschlussprüfungen betroffener Unternehmen bereits diesen Entwurf anzuwenden. In dem auf ISAE 3000 (Revised) aufsetzenden Entwurf werden sowohl Fragen der Durchführung von ESEF-Prüfungen als auch Fragen der Berichterstattung des Abschlussprüfers über das Ergebnis solcher Prüfungen innerhalb des Bestätigungsvermerks adressiert. Stellungnahmen zu dem Entwurf können bis zum 31.5.2021 abgegeben werden. Er wird auch in IDW Life 11/2020 veröffentlicht werden. Downloads der Entwürfe von IDW-Verlautbarungen finden Sie unter www.idw.de. (IDW Aktuell vom 15.10.2020)

#### IDW: Reform des Insolvenzrechts beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 14.10.2020 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Gesetzentwurf für eine Reform des Insolvenzrechts beschlossen. Der Entwurf sieht u. a. die Einführung eines Rechtsrahmens für Restrukturierungen vor, mit dem Insolvenzen abgewendet werden können. Davon können insbesondere auch Unternehmen Gebrauch machen, die infolge der Corona-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Der Entwurf beinhaltet zugleich eine weitreichende Fortentwicklung des geltenden Sanierungs- und Insolvenzrechts. Dem Deutschlandfunk sagte Prof. Klaus-Peter Naumann, Sprecher des Vorstands des IDW: "Das IDW begrüßt das Gesetzesvorhaben der Bundesregierung, mit dem die EU-Restrukturierungsrichtlinie in beeindruckendem Tempo in nationales Recht umgesetzt wird. Der Gesetzesentwurf enthält viele gute und innovative Vorschläge,

Betriebs-Berater | BB 44.2020 | 26.10.2020 2473